

Satzung Förderer der August-Sander-Schule Altenkirchen/Ww. e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderer der August-Sander-Schule Altenkirchen/Ww. e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 57610 Altenkirchen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden: er führt den Zusatz „e.V.“

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der August-Sander-Schule Realschule plus und Fachoberschule Altenkirchen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr endet am 31.12.

§5 Mitgliedschaft

1. Alle an der Verwirklichung des Vereinszwecks interessierten natürlichen und juristischen Personen können Mitglied werden. Voraussetzung ist ein Aufnahmeantrag, der schriftlich als auch online abgegeben werden kann. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Mindestbeitrag oder einen höheren, frei wählbaren Jahresbeitrag. Der Beitrag ist in einer Summe zu entrichten. Neu eingetretene Mitglieder haben im Aufnahmejahr den vollen Beitrag zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres.

c) Durch Ausschluss. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied

- ein Verhalten an den Tag legt, das Ansehen des Vereins zu schädigen oder schwerwiegend zu beeinträchtigen, gegen die Satzung, Vereinsbeschlüsse oder Weisungen des Vorstandes vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt.

- den Mitgliedsbeitrag innerhalb zweier aufeinander folgender Jahre nicht entrichtet.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern. Sie ist zuständig und entscheidet über alle den Verein grundlegend betreffende Belange, soweit diese nicht zum Aufgabenbereich des Vorstands gehören, insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstands einschließlich des erweiterten Vorstands
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Festsetzung der Beiträge
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festlegung der Richtlinien über die Verwendung der vorhandenen Mittel
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einberufung stets beschlussfähig. Jedes anwesende Vereinsmitglied hat einfaches Stimmrecht.
5. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit.
6. Der/Die Kassierer*in ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen genauen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) vorzulegen. Die Kassenprüfung wird vor Beginn der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer vorgenommen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
7. Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied anschließend zu unterzeichnen ist.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer*in
 - d) dem/der Schriftführer*in und einem/einer Beisitzer*in.
2. Der Vorstand ist zuständig für alle sich aus dem laufenden Vereinsbetrieb ergebenden Belange. Der kann zur Bewältigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.
3. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Beiträge, Spenden und Erträge, im Sinne der Vereinszwecke und im Benehmen mit dem erweiterten Vorstand.
4. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung oder im Auftrag des/der 1. Vorsitzenden handeln.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

§9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand mit Rat und Tat bei der Erfüllung des Vereinszwecks. Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Sitzung mit dem erweiterten Vorstand einzuberufen.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) einem/einer Vertreter*in der Schulleitung
 - c) einem/einer Vertreter*in des Elternbeirats
 - d) einem/einer Vertreter*in der Schülervertretung
3. Die Vertreter*innen der Schulleitung, des Schulträgers, des Elternbeirats und der Schülermitverwaltung sind kraft ihres Amtes Mitglied im erweiterten Vorstand. Sie sind stimmberechtigt.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
2. Der Verein ist aufgelöst, wenn $\frac{1}{2}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen an den Schulträger über, der es im Sinne der Vereinsziele gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.